
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



31. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 27.12.2024

Nummer 32

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Sitzung des Kreistages am 18. Dezember 2024 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages 3-7
- Satzung für die Schulspeisung im Landkreis Dahme-Spreewald (Schulspeisungssatzung) 8-10
- Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich verpflichtete FischereiaufseherInnen des Landkreises Dahme-Spreewald (Fischereiaufseherentschädigungssatzung) 11-12
- Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald 13-19
- Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald 20-32
- Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit und Ehrenämter des Landkreises Dahme-Spreewald (Aufwandsentschädigungssatzung) 33-35
- Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag - Bekanntmachung des Kreiswahlleiters 36-44

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD**

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Der Landrat
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

**Sitzung des Kreistages am 18. Dezember 2024
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages -**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2024 im Wesentlichen die nachfolgenden Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen bzw. Anträge des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <https://ris.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

1. Beschluss des geprüften Jahresabschlusses 2023 und Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2023, Vorlage 2024/098

1. Der Kreistag beschließt den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023.
2. Der Kreistag erteilt dem Landrat Stephan Loge gem. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 80 Abs. 4 i. V. m. § 131 Abs. 1 BbgKVerf auf Grund des festgestellten und geprüften Ergebnisses des Jahresabschlusses die Entlastung für das Haushaltsjahr 2023.

2. Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe, Vorlage 2024/129

Diese Beschlussvorlage wird auf Vorschlag der Verwaltung zur Beratung in den Ausschuss für Finanzen, Öffentliche Ordnung und Digitalisierung im Januar verschoben.

3. Neufassung der Satzung für die Schulspeisung im Landkreis Dahme-Spreewald (Schulspeisungssatzung), Vorlage 2024/101

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Satzung für die Schulspeisung im Landkreis Dahme-Spreewald (Schulspeisungssatzung).

4. Gewährung einer Investitionszuwendung nach der Schulbauförderrichtlinie an die Gemeinde Heidensee, Vorlage 2024/102

Der Kreistag beschließt die Gewährung einer Investitionszuwendung nach der Schulbauförderrichtlinie an die Gemeinde Heidensee für den Neubau eines Schulgebäudes für den dreizügigen Oberschulteil der *Grund- und Oberschule Friedersdorf* einschließlich Interimslösung mit einer Gesamtsumme von maximal 33.934.060,36 Euro. Dieser Betrag beinhaltet die bereits gewährten Fördermittel i. H. v. 4.658.845,00 Euro (Beschluss des Kreisausschusses vom 03.05.2023, KA 2023/049).

5. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich verpflichtete FischereiaufseherInnen des Landkreis Dahme-Spreewald,

Vorlage 2024/085

Der Kreistag beschließt die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich verpflichtete FischereiaufseherInnen des Landkreises Dahme-Spreewald.

6. Tilgung der Afrikanischen Schweinepest im LDS - Beendigung der Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Jagdausübungsberechtigte, Vorlage 2024/114

Der Kreistag beschließt die Beendigung der Gewährung der Aufwandsentschädigungen für Jagdausübungsberechtigte aufgrund der Tilgung der Tierseuche „Afrikanische Schweinepest“ zum 31.12.2024 im Landkreis Dahme-Spreewald.

7. Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald, Vorlage 2024/125

Der Kreistag beschließt die Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald.

8. Vierte Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald, Vorlage 2024/041

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald.

9. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit und Ehrenämter des Landkreises Dahme-Spreewald (Aufwandsentschädigungssatzung), Vorlage 2024/126

Der Kreistag beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit und Ehrenämter des Landkreises Dahme-Spreewald (Aufwandsentschädigungssatzung).

10. Bestellung einer Stellvertretung der Gleichstellungsbeauftragten, Vorlage 2024/099

Der Kreistag beschließt nach § 18 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, sowie § 16 Absatz 1 der Hauptsatzung des Landkreises die Bestellung von Frau Doreen Wagner als Stellvertretung der Gleichstellungsbeauftragten.

11. Grundsatzentscheidung über Dienstreisen von Mitgliedern des Kreistages und des Landrates:

1. Dienstreisen von Mitgliedern des Kreistages zu Veranstaltungen der Wirtschaftsregion Lausitz außerhalb des Landkreises Dahme-Spreewald
2. Auslandsdienstreisen von Mitgliedern des Kreistages in den Landkreis Wolsztyn (PL) und die Gemeinde Cabestany (FR)
3. Auslandsdienstreisen des Landrates innerhalb der Europäischen Union (EU),

Vorlage 2024/124

Der Kreistag beschließt:

1. Für die Wahlperiode gelten alle Dienstreisen von Mitgliedern des Kreistages zu Veranstaltungen der Wirtschaftsregion Lausitz in den anderen an der Wirtschaftsregion beteiligten Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt Cottbus als genehmigt.
2. Für die Wahlperiode gelten alle Auslandsdienstreisen von Mitgliedern des Kreistages nach Polen in den Landkreis Wolsztyn und nach Frankreich in die Gemeinde Cabestany als genehmigt.
3. Für die Wahlperiode gelten alle Auslandsdienstreisen des Landrates innerhalb der Europäischen Union als genehmigt.

**12. Tariftreue bei öffentlichen Vergaben
(Antrag der Fraktion SPD/Grüne/Linke/Wir für KW/BIS),
Vorlage 2024/094-1**

Der Antrag wird zur erneuten Beratung in den Ausschuss für Finanzen, Öffentliche Ordnung und Digitalisierung im Januar verwiesen.

**13. Ombudsmann für den Landkreis Dahme-Spreewald
(Antrag der AfD-Fraktion),
Vorlage 2024/127**

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

**14. Einführung einer erweiterten Aufwandsentschädigung für freiwillige
Feuerwehrleute im Landkreis Dahme-Spreewald
(Antrag der Fraktion BVB / Freie Wähler & Die PARTEI),
Vorlage 2024/130**

Der Antrag wird zur erneuten Beratung in den Ausschuss für Finanzen, Öffentliche Ordnung und Digitalisierung im Januar verwiesen.

15. Änderung bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien

hier:

- **Benennung einer Stellvertreterin in den Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Integration**
- **Benennung eines neuen Mitglieds in den Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur**
- **Benennung einer Stellvertreterin in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Kreisentwicklung und Mobilität**
- **Benennung einer Stellvertreterin in den Ausschuss für Bauen, Landwirtschaft und Umwelt**
- **Benennung einer Stellvertreterin in den Ausschuss für Finanzen, Öffentliche Ordnung und Digitalisierung**

(Antrag der Fraktion BVB / Freie Wähler & Die PARTEI),

Vorlage 2024/128

Der Kreistag beschließt:

1. Frau Anja Kolbatz-Thiel wird anstelle von Herrn Dirk Knuth als erstes stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Integration benannt.
2. Frau Anja Kolbatz-Thiel wird anstelle von Herrn Dirk Knuth als stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur benannt.
3. Frau Anja Kolbatz-Thiel wird anstelle von Herrn Dirk Knuth als drittes stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Kreisentwicklung und Mobilität benannt.
4. Frau Anja Kolbatz-Thiel wird anstelle von Herrn Dirk Knuth als zweites stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss für Bauen, Landwirtschaft und Umwelt benannt.
5. Frau Anja Kolbatz-Thiel wird anstelle von Herrn Dirk Knuth als erstes stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss für Finanzen, Öffentliche Ordnung und Digitalisierung benannt.

16. Änderung bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien

hier:

- **Abberufung eines sachkundigen Einwohners für den Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Integration**
- **Berufung eines sachkundigen Einwohners für den Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Integration**
- **Berufung eines sachkundigen Einwohners für den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Kreisentwicklung und Mobilität**
- **Berufung eines sachkundigen Einwohners für den Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur**
- **Berufung eines sachkundigen Einwohners für den Ausschuss für Finanzen, Öffentlichen Ordnung und Digitalisierung**

(Antrag der AfD-Fraktion),

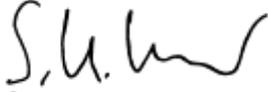
Vorlage 2024/132

Der Kreistag beschließt:

1. Herr Joachim Ruff wird als sachkundiger Einwohner für den Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Integration abberufen.
2. Herr Sebastian Lemcke wird als sachkundiger Einwohner für den Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Integration berufen.
3. Herr Alexander Weber wird als sachkundiger Einwohner für den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Kreisentwicklung und Mobilität berufen.
4. Herr Markus Loszczynski wird als sachkundiger Einwohner für den Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur berufen.

5. Herr Thomas Schmölzer wird als sachkundiger Einwohner für den Ausschuss für Finanzen, Öffentliche Ordnung und Digitalisierung berufen.

Lübben (Spreewald), 20.12.2024



S. Herzberger
Landrat

Satzung für die Schulspeisung im Landkreis Dahme-Spreewald (Schulspeisungssatzung)

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat aufgrund der §§ 131, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in Verbindung mit § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 79) in seiner Sitzung am 18. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Satzung regelt die Bereitstellung von Schulspeisung an den Schulen in kreislicher Trägerschaft.

§ 2 Einzubeziehende Schulen

An den in der Trägerschaft des Landkreises Dahme-Spreewald stehenden

- allgemeinbildenden Schulen bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 und
- den Förderschulen sowie
- für die SchülerInnen der Sek. II an den Gymnasien

wird mit Ausnahme der Samstage an den Schultagen eine warme Hauptmahlzeit bereitgestellt.

§ 3 Durchführung der Schulspeisung

- (1) Die Schulspeisung erfolgt
 - a) durch Lieferung von Speisen durch den Caterer zur Portionierung und Ausgabe durch eigenes Personal des Landkreises in der Schule oder
 - b) durch Lieferung von Speisen durch einen vertraglich gebundenen Gewerbetreibenden (Caterer) an die Schule, der durch eigene Ausgabekräfte an der Schule die Speisen portioniert und an die SchülerInnen ausgeben lässt.
- (2) Unabhängig von der Schulspeisung wird die Teilnahme an der Trinkmilchversorgung durch die Schule gesichert. Das Angebot richtet sich hierbei nach der tatsächlichen Nachfrage.

§ 4 Kosten der Schulspeisung

- (1) Die Kosten der Trinkmilchversorgung sind nicht Bestandteil der Kosten für die Schulspeisung und von den Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen SchülerInnen vollständig zu tragen.

- (2) Zu den Kosten der Schulspeisung werden die Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen SchülerInnen zivilrechtlich herangezogen (Elternbeitrag).
- (3) Zu den Kosten der Schulspeisung gehören die im Sinne des § 3 Absatz 1 dieser Satzung zwischen dem Landkreis und dem Caterer vereinbarten Kosten.
- (4) Der Elternbeitrag ist bis zur Höhe von maximal 3,50 Euro/Mittagsmahlzeit zu leisten. Den Differenzbetrag zu den tatsächlichen Zubereitungs- und Abgabepreisen einschließlich Ausgabekosten trägt der Landkreis.

§ 5

Erhebung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist nach Maßgabe der zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Caterer und den Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen SchülerInnen zu entrichten. Er ist unmittelbar an die Schule oder den Caterer der Schulspeisen zu zahlen.
- (2) Der Caterer der Schulspeisung entscheidet in Absprache mit der Schule und dem Schulträger, wie er die Teilnahme an der täglichen Schulspeisung organisiert.

§ 6

Teilnahme Dritter an der Schulspeisung

- (1) LehrerInnen, MitarbeiterInnen sowie Gästen der Schule wird die Möglichkeit der Teilnahme an der Schulspeisung eingeräumt, soweit dadurch die Essenversorgung der SchülerInnen in den Schulen nicht gefährdet ist.
- (2) Von dem genannten Personenkreis unter Abs. 1 sind die vollen Kosten für die angebotene Hauptmahlzeit bzw. der Speisenherstellerabgabepreis zu entrichten.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.02.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Schulspeisung im Landkreis Dahme-Spreewald vom 10.05.2000, zuletzt geändert am 25.02.2015 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), 20.12.2024



S. Herzberger
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der *Satzung für die Schulspeisung im Landkreis Dahme-Spreewald (Schulspeisungssatzung)* im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), 20.12.2024



S. Herzberger
Landrat

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich verpflichtete FischereiaufseherInnen des Landkreises Dahme-Spreewald (Fischereiaufseherentschädigungssatzung)

Gemäß §§ 3, 20 und 24 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in Verbindung mit § 39 Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG) vom 13. Mai 1993 (GVBl. I/93, [Nr. 12], S.178), §§ 1, 2 Verordnung über die amtlich verpflichteten Fischereiaufseher vom 8. September 1994 (GVBl. II/94, [Nr. 64], S.772), § 85 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 18.12.2024 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Fischereiaufseherentschädigungssatzung beschlossen.

I. Änderungen

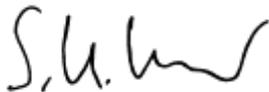
1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Fischereiaufseher erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,- Euro (15,- Euro pro Kontrolltag), wenn sie mindestens drei Kontrollen im Monat durchführen. Führen sie nur zwei Kontrollen im Monat durch, erhalten sie eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- Euro. Führen sie nur eine Kontrolle im Monat durch, erhalten sie eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,- Euro.“

II. Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich verpflichtete FischereiaufseherInnen des Landkreises Dahme-Spreewald (Fischereiaufseherentschädigungssatzung) tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Lübben (Spreewald), 20.12.2024

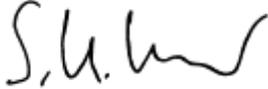


S. Herzberger
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der *Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich verpflichtete FischereiaufseherInnen des Landkreises Dahme-Spreewald (Fischereiaufseherentschädigungssatzung)* im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), 20.12.2024



S. Herzberger
Landrat

Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in seiner Sitzung am 18. Dezember 2024 folgende fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung für den Landkreis Dahme-Spreewald vom 5. Oktober 2016 (Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 24-2016 vom 7. Oktober 2016) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Landkreis führt den Namen Landkreis Dahme-Spreewald.
Der niedersorbische Name des Landkreises lautet Wokrejs Dubja-Błota und kann ergänzend oder anstelle des deutschen Namens verwendet werden.“

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den Städten Königs Wusterhausen, Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Luckau, Mittenwalde, Wildau, den amtsfreien Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Heideblick, Heidensee, Märkische Heide, Schönefeld, Schulzendorf, Zeuthen und den Ämtern:

1. Amt Unterspreewald
mit den amtsangehörigen Gemeinden
Bersteland, Drahnsdorf, Stadt Golßen, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß
Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig/Słopišća, Schönwald,
Steinreich und Unterspreewald.
2. Amt Lieberose/Oberspreewald
mit den amtsangehörigen Gemeinden
Alt Zauche/Stara Niwa-Wußwerk, Byhleguhre-Byhlen/Běla Góra-Bělin,
Jamnitz, Stadt Lieberose, Neu Zauche/Nowa Niwa, Schwielochsee,
Spreewaldheide/Błosańska Góla und Straupitz (Spreewald)/Tšupc (Błota)
3. Amt Schenkenländchen
mit den amtsangehörigen Gemeinden
Groß Köris, Halbe, Stadt Märkisch Buchholz, Münchehofe, Schwerin und Stadt
Teupitz“

3. Im § 1 Abs. 3 wird nach den Worten „Lübben (Spreewald)“ der Zusatz „/Lubin (Błota)“ eingefügt.

4. Im § 3 Abs. 1 wird das Wort „Einwohner“ durch „Einwohnerinnen und Einwohner“ ersetzt.

5. Im § 3 Abs. 2 wird das Wort „Einwohnern“ durch „Einwohnerinnen und Einwohnern“ ersetzt.

6. Im § 3 Abs. 3 werden die Worte „Jeder Einwohner“ durch „Jede Einwohnerin und jeder Einwohner“ ersetzt.
7. Im § 3 Abs. 4 wird das Wort „Einwohner“ durch „Einwohnerinnen und Einwohner“ ersetzt.
8. Im § 3 Abs. 5 wird ein Punkt am Ende des Satzes ergänzt.
9. Im § 3a Abs. 1 wird das Wort „Einwohner“ durch „Einwohnerinnen und Einwohner“ und das Wort „Nutzer“ durch „Nutzende“ ersetzt.
10. Im § 4 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a werden die Worte „gleich kommen“ zu „gleichkommen“ korrigiert.
11. Im § 4 Abs. 2 und 3 wird das Zeichen „€“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
12. Im § 5 wird das Worte „Kreistagsabgeordneten“ durch die Worte „Mitgliedern des Kreistages“ ersetzt.
13. Im Namen des § 6 wird das Wort „Kreistagsabgeordneten“ durch die Worte „Mitglieder des Kreistages“ und das Wort „Einwohner“ durch „Einwohnerinnen und Einwohner“ ersetzt.
14. Im § 6 Abs. 1 - 3 wird das Wort „Kreistagsabgeordneten“ durch die Worte „Mitglieder des Kreistages“ ersetzt.
15. Im § 6 Abs. 4 wird das Wort „Kreistagsabgeordneter“ durch die Worte „Mitglied des Kreistages“ und das Wort „Kreistagsabgeordnete“ durch die Worte „Mitglieder des Kreistages“ ersetzt.
16. Im § 6 Abs. 5 wird das Wort „Kreistagesabgeordneten“ durch die Worte „Mitglieder des Kreistages“ und das Wort „Einwohner“ durch „Einwohnerinnen und Einwohner“ ersetzt.
17. Im § 7 Abs. 1 und 5 wird das Wort „Kreistagsabgeordnete“ durch die Worte „Mitglieder des Kreistages“ ersetzt.
18. Im § 7 Abs. 1 werden die Worte „Jeder Kreistagsabgeordnete“ durch die Worte „Jedes Mitglied des Kreistages“ ersetzt.
19. § 7 Abs. 2 - 4 werden wie folgt gefasst:
 - „(1) Die Mitglieder der Fraktion wählen einen Vorsitz oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende und die Stellvertretung. Der Fraktionsvorsitz vertritt die Fraktion nach außen und unterzeichnet Anträge, die von der Fraktion gestellt werden.“
 - „(2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Vorsitzenden des Kreistages schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzes und der Stellvertretung und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle und den Namen der Geschäftsführung zu enthalten.“
 - „(3) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Vorsitzenden des Kreistages ebenfalls vom Fraktionsvorsitz schriftlich anzuzeigen.“
20. Im § 7 Abs. 6 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.

21. Im § 8 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ und das Wort „Kreistagsabgeordneten“ durch „Mitglied des Kreistages“ ersetzt.
22. Im § 8 wird nach den Worten „durch die Wahl“ die Worte „der Stellvertreter“ gestrichen.
23. § 9 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Vorsitzende des Kreistages wird vom Landrat, die Stellvertretung des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden von dem Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgaben verpflichtet.“
 - „(2) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner werden vom Ausschussvorsitz des betreffenden Ausschusses verpflichtet. Gleiches gilt für die vom Kreistag gewählten stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.“
24. Im § 10 wird das Wort „Kreistagsabgeordneten“ durch die Worte „Mitglieder des Kreistages“ ersetzt.
25. Im § 11 Abs. 1 lit. d wird nach dem Wort „Angelegenheiten“ ein Komma eingefügt.
26. Im § 11 Abs. 2 werden die Worte „Jeder Kreistagsabgeordnete“ durch die Worte „Jedes Mitglied des Kreistages“ ersetzt.
27. Im § 12 Abs. 1 werden die Worte „ihrer Stellvertreter“ durch die Worte „den Stellvertretungen“ ersetzt.
28. Im § 12 Abs. 2 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ und die Worte „erster Stellvertreter“ durch „erste Stellvertretung“ ersetzt.
29. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz - BbgKJG) vom 25. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 34]) -in der aktuell gültigen Fassung- in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt des Landkreises gebildet.“
30. Im § 14 Abs. 2 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.
31. § 15 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Kreistages, den Vorsitzenden des Kreistages und seine Stellvertretung, die Vorsitzenden von Ausschüssen und Fraktionen sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner regelt der Kreistag in einer besonderen Entschädigungssatzung.“
 - „(2) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertretung des Landkreises in wirtschaftlichen Unternehmen oder Einrichtungen sind an den Landkreis abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Maßstab für die Angemessenheit ist die Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald. Sofern die gesamten monatlichen Vergütungen, die das Mitglied erhält, über die monatliche Höhe der Aufwandsentschädigung eines Mitglieds des Kreistages hinausgehen, sind diese als unangemessen anzusehen.“

32. § 16 wird wie folgt gefasst:

**„§ 16
Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertretung zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BbgKVerf. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie in den Bereichen der sozialen Sicherheit haben.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie in den Bereichen der sozialen Sicherheit haben.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der des Landrates abweichende Auffassung zu allen Tagesordnungspunkten nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 BbgKVerf, nachdem sie den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.
- (4) Eine Abberufung durch den Kreistag kann erfolgen.“

33. § 17 wird wie folgt gefasst:

**„§ 17
Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung**

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates eine ehrenamtliche Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung, sofern der Kreistag die Aufgaben nicht der Gleichstellungsbeauftragten überträgt.
- (2) Für die Rechtsstellung der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung gilt im Übrigen § 16 dieser Satzung entsprechend.“

34. § 18 wird wie folgt gefasst:

**„§ 18
Migrationsbeauftragte**

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates eine hauptamtliche Migrationsbeauftragte zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.
- (2) Die Migrationsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf Integration von Menschen mit Migrationshintergrund haben.
- (3) Eine Abberufung durch den Kreistag kann erfolgen.“

35. § 19 wird wie folgt gefasst:

**„§ 19
Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden**

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner sorbischer/wendischer Volkszugehörigkeit haben das Recht auf freie und gleichberechtigte Entfaltung ihrer Sprache, Kultur, Kunst, Sitten und Bräuche sowie auf Erschließung, Bewahrung und Vermittlung ihres kulturellen Erbes.
- (2) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates eine hauptamtliche Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden. Ihre Aufgabe ist es, die Belange der Sorben/Wenden im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und ihnen zur Beratung zur Verfügung zu stehen. Die Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Angelegenheiten der Sorben/Wenden thematisieren.
- (3) Eine Abberufung durch den Kreistag kann erfolgen.“

36. § 22 wird wie folgt gefasst:

**„§ 22
Beigeordnete**

Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Landrates für eine Amtszeit von acht Jahren eine Erste Beigeordnete und zwei weitere Beigeordnete, denen die Leitung von Dezernaten übertragen wird. Die Erste Beigeordnete ist die allgemeine Vertreterin des Landrates. Bei Verhinderung der Ersten Beigeordneten übernimmt der Beigeordnete mit der längsten Amtszeit die allgemeine Stellvertretung, bei dessen Verhinderung der weitere Beigeordnete.“

37. Im § 23 wird das Wort „Arbeitnehmer“ durch das Wort „Arbeitnehmende“ ersetzt.

38. § 24 wird wie folgt gefasst:

**„§ 24
Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen des Landkreises werden im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald vollzogen. Soweit nicht anders bestimmt, gilt dies in entsprechender Weise für sonstige öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Landkreis gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und Jugendhilfeausschusses sollen mindestens 3 Werktage vor der Sitzung auf der Internetseite des Landkreises entsprechend bekannt gemacht werden. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, werden die Sitzungen unter verkürzter Ladungsfrist einberufen. Die Öffentlichkeit soll durch einen kurzfristigen Aushang in den Bekanntmachungskästen am Sitz der Kreisverwaltung Lübben, Reutergasse 12 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) sowie am Verwaltungsgebäude in Königs Wusterhausen, Brückenstraße 41 Königs Wusterhausen und auf der Internetseite des Landkreises informiert werden. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 5 BbgKVerf bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung.

- (3) Über Zeit und Ort der Sitzungen der beratenden Ausschüsse im Sinne des § 13 dieser Satzung soll die Öffentlichkeit im Regelfall in monatlicher Übersicht im Amtsblatt des Landkreises informiert werden. Über die Tagesordnungen der Sitzungen der beratenden Ausschüsse ist die Öffentlichkeit durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Sitz der Kreisverwaltung in Lübben, Reutergasse 12 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) sowie am Verwaltungsgebäude in Königs Wusterhausen, Brückenstraße 41 Königs Wusterhausen und auf der Internetseite des Landkreises zu unterrichten.
- (4) Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, des Jugendhilfeausschusses und der beratenden Ausschüsse des Kreistages zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind grundsätzlich auf der Internetseite des Landkreises zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme während der Sitzung im Sitzungssaal.
- (5) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und des Jugendhilfeausschusses werden der Öffentlichkeit nach Absatz 1 bekannt gemacht – es sei denn, dass im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.
- (6) Bei einer öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück in den Bekanntmachungskästen am Sitz der Kreisverwaltung in Lübben, Reutergasse 12 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) und an der Verwaltungsstelle Königs Wusterhausen, Brückenstraße 41 Königs Wusterhausen, auszuhängen.“

39. § 25 wird ersatzlos gestrichen.

40. § 26 wird aufgrund der Streichung des bisherigen § 25 zu § 26.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 20.12.2024



S. Herzberger
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der *Fünften Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald* im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), 20.12.2024



S. Herzberger
Landrat

Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat aufgrund des § 131 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in seiner Sitzung am 18. Dezember 2024 folgende Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Einberufung des Kreistages
- § 2 Teilnahme an Sitzungen
- § 3 Geschäftsführung
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Befangenheit
- § 7 Vorlagen und Anträge
- § 8 Änderungsanträge
- § 9 Anfragen aus dem Kreistag
- § 10 Verhandlungsleitung und -verlauf
- § 11 Zwischenfragen
- § 12 Persönliche Erklärungen
- § 13 Verletzung der Ordnung
- § 14 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 15 Schluss der Aussprache
- § 16 Unterbrechung und Vertagung
- § 17 Abstimmungen
- § 18 Wahlen
- § 19 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 20 Sitzungs- und Beschlussniederschrift / Ton- und Bildaufzeichnungen
- § 21 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
- § 22 Schlussbestimmungen
- § 23 In-Kraft-Treten

§ 1**Einberufung des Kreistages**

- (1) Der Kreistag wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen per E-Mail einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Werktage abgekürzt werden. § 131 in Verbindung mit § 34 Abs. 6 BbgKVerf bleiben unberührt.
- (2) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte (Sitzungsunterlagen) werden den Kreistagsmitgliedern zum Zeitpunkt der Einladung in der Regel elektronisch über das Ratsinformationssystem zugänglich gemacht oder sind den Mitgliedern des Kreistages kurzfristig elektronisch nachzureichen. Sie sollen den Kreistagsmitgliedern jedoch grundsätzlich spätestens zweiundsiebzig Stunden vor Beginn der Sitzung elektronisch über das Ratsinformationssystem zugestellt sein. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden. Kreistagsmitglieder, die aus einem wichtigen Grund nicht am papierlosen Sitzungsdienst teilnehmen können, erhalten die Unterlagen in Papierform.
- (3) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere
 - a. das Nichtvorhandensein eines Heiminternetanschlusses oder
 - b. eine erhebliche Erschwerung der Ausübung des Ehrenamtes. Diese ist glaubhaft zu erklären.

§ 2**Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden bzw. dem Kreistagsbüro möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes teilnehmende Kreistagsmitglied persönlich eintragen muss.
- (4) Kreistagsmitglieder können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung des Kreistages, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies am Sitzungsort technisch möglich ist. Ein solcher Einzelfall liegt vor, wenn das Kreistagsmitglied andernfalls seine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte. Der schriftliche Antrag soll dem Vorsitzenden des Kreistages und dem Landrat spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung vorliegen. Samstage, Sonntage sowie Feiertage zählen bei der Fristberechnung nicht mit. Abweichend von Satz 1 kommen für den Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung des Kreistages und den Landrat nur eine persönliche Teilnahme am Sitzungsort in Betracht.

§ 3 Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des Kreistagsbüros. Diesem obliegt auch die Wahrnehmung des Schriftverkehrs zwischen dem Kreistag und dem Landrat.
- (2) Zur Fertigung von Einladungsschreiben zu Fraktionssitzungen steht ebenfalls das Kreistagsbüro zur Verfügung.
- (3) Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnungspunkte im Benehmen mit dem Landrat fest. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion spätestens neun Kalendertage vor der Sitzung schriftlich vorgelegt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten.
- (2) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Die Anträge sollen dem Vorsitzenden und dem Landrat so rechtzeitig zugeleitet werden, dass sie noch an die Fraktionen zur Beratung weitergegeben werden können. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.
- (3) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Das Absetzen von Tagesordnungspunkten von der Tagesordnung ist nur mit Zustimmung des Einbringenden zulässig. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung durch den Vorsitzenden festzustellen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist (Beschlussfähigkeit).
- (2) Der Kreistag gilt danach als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend sind.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf.

§ 6**Verschwiegenheits- und Treuepflicht / Mitwirkungsverbot**

- (1) Zur Einhaltung der Verschwiegenheits- und Treuepflicht sowie des Mitwirkungsverbotes sind Kreistagsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen bei Amtseinführung zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (2) Das an Jahren älteste Kreistagsmitglied verpflichtet den Vorsitzenden des Kreistages, der Vorsitzende des Kreistages die Kreistagsmitglieder, die Vorsitzenden der Ausschüsse die Ausschussmitglieder.
- (3) Muss ein Kreistagsmitglied annehmen, nach § 131 in Verbindung mit § 22 bzw. §§ 22, 53 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.
- (4) Ein Kreistagsmitglied, für das nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (5) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Kreistagsmitglied kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (6) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt das betroffene Kreistagsmitglied nicht teil.
- (7) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 3 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

§ 7**Vorlagen und Anträge**

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die von dem Landrat grundsätzlich über den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet sind. Informationsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.
- (2) Sollen Vorlagen bzw. Anträge in der Sitzung erläutert werden, so wird dies von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit der oder dem Einbringenden bestimmt. Der Kreistag kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse zurückverweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 8**Änderungsanträge**

- (1) Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsmitgliedern nach Eröffnung der Aussprache über den

Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten schriftlichen Beschlussvorschlag enthalten.

- (2) Bis zu Beginn der Abstimmung können zu Vorlagen Abänderungs- und Gegenanträge gestellt sowie Teilung beantragt werden.
- (3) Änderungsanträge zu Fraktionsanträgen sind nicht zulässig.
- (4) Abgelehnte Anträge dürfen frühestens nach drei Monaten erneut gestellt und auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 9

Anfragen aus dem Kreistag

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Landkreises, welche sich in der Zuständigkeit des Landrates befinden und bei denen der Kreistag eine Befassungskompetenz entsprechend der Kommunalverfassung hat und die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Landrat zu richten. Die Anfrage muss entsprechend der Brandenburgischen Kommunalverfassung begründet werden.
- (2) Die Tagesordnung von Kreistagssitzungen enthält grundsätzlich eine „Aktuelle Stunde“, in der
 - a) der Landrat seiner Informationspflicht nachkommt und Nachfragen von Kreistagsmitgliedern hierzu beantwortet,
 - b) Anfragen von Kreistagsmitgliedern beantwortet werden. Die Dauer des Tagesordnungspunktes „Anfragen von Mitgliedern des Kreistages“ beträgt grundsätzlich 30 Minuten. Eine Aussprache erfolgt nur, sofern der Kreistag dies beschließt.
- (3) Schriftliche Anfragen müssen mindestens neun Kalendertage vor der Sitzung dem Vorsitzenden vorliegen; bis zum gleichen Zeitpunkt muss dem Landrat eine Abschrift zugegangen sein. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.
- (4) Für mündliche Anfragen und Nachfragen beträgt die Redezeit 2 Minuten.
- (5) Anfragen werden mündlich von dem Landrat beantwortet. Sofern Einvernehmen zwischen der oder dem Anfragenden und dem Landrat zur schriftlichen Beantwortung besteht, ist die Antwort innerhalb von vier Wochen der oder dem Anfragenden schriftlich und allen anderen Kreistagsmitgliedern elektronisch zuzustellen.
- (6) Die oder der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, eine kurze Zusatzfrage zur Sache zu stellen. Die Beantwortung erfolgt entsprechend Absatz 5.
- (7) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn die oder der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreistagssitzung zu beantworten, wenn nicht die oder der Anfragende sich mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden erklärt. Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 10

Verhandlungsleitung und -verlauf

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Im Verhinderungsfall leitet die nächste anwesende Stellvertretung des Vorsitzenden die Verhandlung. Sind auch die Stellvertretungen verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Kreistagsmitglied die Verhandlung.
- (2) Jedes Kreistagsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zu Wort gemeldet und der Vorsitzende dies erteilt hat. Die Rednerin oder der Redner darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt, soweit nicht mit Zustimmung der oder des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Im Interesse sachgemäßer Aufklärung kann der Vorsitzende von dieser Ordnung abweichen. Insbesondere kann er zunächst jede Fraktion durch eine Rednerin oder einen Redner zu Wort kommen lassen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (4) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (6) Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, so gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (7) Dem Landrat ist, auch außerhalb der Reihenfolge, jederzeit das Wort zu erteilen. Den Beigeordneten ist nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Anderen Dienstkräften des Landkreises ist das Wort nur zu erteilen, wenn der Landrat dies wünscht.
- (8) Die allgemeine Redezeit beträgt in der Aussprache nicht mehr als 3 Minuten. Auf Verlangen einer Fraktion kann eine ihrer Rednerinnen oder Redner bis zu 5 Minuten in Anspruch nehmen.
- (9) Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
- (10) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Rednerinnen oder Redner begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt wird.
- (11) Werden von der Rednerin oder dem Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie der Schriftführerin für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Zwischenfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an die Rednerin oder den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen des Vorsitzenden kann die Rednerin oder der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 12 Persönliche Erklärungen

- (1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit darf dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 13 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann von dem Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Mit dem Ordnungsruf kann der Vorsitzende der Rednerin oder dem Redner das Wort entziehen. Einer Rednerin oder einem Redner, der oder dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
- (4) Mit dem dritten Ordnungsruf in einer Sitzung oder im Falle einer groben Verletzung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Kreistagsmitglied des Raumes verweisen.
- (5) Durch Kreistagsbeschluss kann einem Kreistagsmitglied, das die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.
- (6) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige schwere Störung des Sitzungsfriedens.
- (7) Der Vorsitzende kann Zuhörende, die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

- (8) Der Vorsitzende des Kreistages bzw. des jeweiligen Gremiums kann Ordnungsmaßnahmen gegen Personen aussprechen, die mit ihren Äußerungen die Würde von Menschen verletzen.
- (9) Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können durch Heben beider Hände außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung eine Rednerin oder ein Redner für und eine Rednerin oder ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung erteilen, höchstens jedoch dreimal einer Rednerin oder einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführenden dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll der Rednerin oder dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.
- (3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Kreistagsmitglied gestellt werden, welches noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende soll vor der Abstimmung über den Schluss der Rednerliste die Namen der Rednerinnen und Redner aus der Rednerliste verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind.

§ 15

Schluss der Aussprache

- (1) Die Aussprache ist beendet, wenn
 - a) die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und **der** Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
 - b) der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.
- (2) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 16

Unterbrechung und Vertagung

Der Kreistag kann auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung an einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

§ 17

Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende. Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:
 - a) Änderung der Tagesordnung,
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - c) Aufhebung der Sitzung,
 - d) Unterbrechung der Sitzung,
 - e) Vertagung,
 - f) Verweisung an einen Ausschuss,
 - g) Verweisung an die Fraktionen,
 - h) Schluss der Aussprache,
 - i) Schluss der Rednerliste,
 - j) Begrenzung der Zahl der Rednerinnen und Redner,
 - k) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
 - l) Begrenzung der Aussprache,
 - m) zur Sache.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass die mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Anzeige der Abstimmungskarten, falls erforderlich, durch Auszählen.
- (5) Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens ein Fünftel der Kreistagsmitglieder oder eine Fraktion oder der Landrat dies verlangt.

§ 18 Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.
- (2) Der Kreistag bildet einen aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss, der die Wahlhandlung leitet.
- (3) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.
- (4) Bei Losentscheid wird das Los von der Vorsitzenden gezogen.

§ 19 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung oder der Wahl fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung oder die Wahl muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (4) Die Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Bei Wahlen durch Stimmzettel sind Stimmzettel insbesondere ungültig, wenn:
 - a) sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - b) sie unleserlich sind,
 - c) sie mehrdeutig sind,
 - d) sie Zusätze enthalten,
 - e) sie durchgestrichen sind,
 - f) sie unbeschriftet sind.

§ 20**Sitzungs- und Beschlussniederschrift / Ton- und Bildaufzeichnungen**

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Schriftführerin wird vom Kreistag auf Vorschlag des Landrates für die Dauer der Wahlperiode bestellt. Im Falle der Verhinderung ist durch das Kreistagsbüro die Vertretung abzusichern. Die Vertretungsregelung ist dem Vorsitzenden vor der Sitzung anzuzeigen.
- (3) Der öffentliche Sitzungsverlauf wird bei der Sitzung des Kreistages als Live-Stream (Ton- und Bildübertragung) im Internet bereitgestellt. Satz 1 gilt nicht für die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse. Für die Anfertigung der Niederschriften wird eine Tonaufzeichnung des Sitzungsverlaufes hergestellt. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift können die Kreistagsmitglieder die entsprechenden Stellen der Tonaufzeichnung zusammen mit der Schriftführerin abhören. Die Aufnahmen sind bis zu der Sitzung aufzubewahren, in der über mögliche Einwendungen entschieden wird; sie sind danach zu löschen. Eine anderweitige als die oben genannte Anfertigung oder Nutzung von Ton- und Bildaufzeichnungen ist nur zulässig, wenn der Kreistag dem mehrheitlich zustimmt.
- (4) Aufzeichnungen i. S. d. Absatzes 3 Satz 1 von Beiträgen von Einwohnerinnen und Einwohnern und Gästen sowie Mitarbeitenden des Landkreises, die auf Weisung des Landrates sprechen, dürfen nur veröffentlicht werden, wenn diese hierfür ihre Zustimmung erteilen; ausgenommen davon sind gewählte Beigeordnete.
- (5) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat.
- (6) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsmitgliedern und dem Landrat zuzuleiten.
- (7) Werden gegen die Niederschrift bis zu Beginn der nächsten Sitzung keine Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Dies ist von dem Vorsitzenden festzustellen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Kreistag.
- (8) Werden gegen die Niederschrift bis zu Beginn der nächsten Sitzung keine Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Dies ist von dem Vorsitzenden festzustellen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Kreistag.
- (9) Nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen wird der öffentliche Teil der Niederschrift des Kreistages und des Kreisausschusses im Internet der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

§ 21**Kreisausschuss und weitere Ausschüsse**

- (1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

- (2) Eine vom Kreistag auf Vorschlag des Kreissenorenbeirates benannte Einwohnerin hat grundsätzlich im Kreisausschuss und im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Integration Rederecht, soweit es sich um Belange handelt, die Auswirkungen auf Seniorenangelegenheiten haben.
- (3) Ein vom Kreistag auf Vorschlag des Kreisfeuerwehrverbandes Dahme-Spreewald e. V. benannter Einwohner hat im Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und Öffentliche Ordnung Rederecht, soweit es sich um die strategische Ausrichtung des Brandschutzes im Landkreis Dahme-Spreewald handelt.
- (4) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen, sofern die Kostenübernahme gesichert ist.
- (5) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse bestellen in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Landrates eine Schriftführerin und deren Vertretung.
- (6) Folgende Besonderheiten sind für den Kreisausschuss zu beachten:
 - a) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es unverzüglich die Vertretung und das Kreistagsbüro zu verständigen.
 - b) Ein Abdruck der Niederschrift über die Sitzungen Kreisausschusses ist den Ausschussmitgliedern, den Fraktionsvorsitzenden und dem Landrat zuzuleiten.
- (7) Folgende Besonderheiten sind für die weiteren Ausschüsse zu beachten:
 - a) Die Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von deren Stellvertretung im Benehmen mit dem Landrat einberufen.
 - b) Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt die oder der Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit dem Landrat fest. Das Recht nach § 4 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, kann auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
 - c) Ein Abdruck der Niederschrift über die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und der weiteren Ausschüsse ist den Ausschussmitgliedern und dem Landrat zuzuleiten.

§ 22

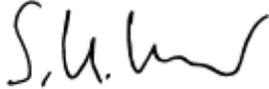
Schlussbestimmungen

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.
- (2) Anträge auf Veränderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

§ 23
In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 17.06.2020 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), den 20.12.2024



S. Herzberger
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der *Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald* im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), 20.12.2024



S. Herzberger
Landrat

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit und Ehrenämter des Landkreises Dahme-Spreewald (Aufwandsentschädigungssatzung)

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat auf Grund des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) sowie § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald vom 5. Oktober 2016 (Amtsblatt Nr. 24 vom 7. Oktober 2016) in der zz. geltenden Fassung in seiner Sitzung am 18. Dezember 2024 folgende zweite Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit und Ehrenämter des Landkreises Dahme-Spreewald (Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen:

**I.
Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung**

Die Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald vom 26. Februar 2020 (Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 20-2020 vom 19. Juni 2020) wird wie folgt geändert:

41. Im § 2 Abs. 1 wird das Wort „Kreistagsabgeordnete“ durch die Worte „Mitglieder des Kreistages“ ersetzt.
42. Im § 2 Abs. 2 S. 1 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.
43. Im § 2 Abs. 3 wird das Wort „Stellvertretern“ durch das Wort „Stellvertretungen“ und die Worte „seinen Stellvertreter“ durch die Worte „seine Stellvertretung“ ersetzt.
44. § 3 Abs. 1 - 3 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Nimmt ein Mitglied des Kreistages das Mandat mehr als drei Monate nicht wahr, wird mit Beginn des 4. Monats die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt. Die Nichtausübung des Mandats wird vermutet, wenn das Mitglied nachweislich in diesem Zeitraum an keiner Sitzung des Kreistages, seiner Ausschüsse und der Fraktion teilgenommen hat.“
 - „(2) Fehlt ein Mitglied des Kreistages unentschuldigt bei der Kreistagssitzung, so erhält es in diesem Monat nur 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, wenn es sich nicht innerhalb von drei Werktagen nach der Kreistagssitzung bei dem Vorsitzenden des Kreistages oder dem Büro Kreistag entschuldigt.“
 - „(3) Fehlt ein Mitglied des Kreistages unentschuldigt bei einer Ausschusssitzung, wird grundsätzlich die Aufwandsentschädigung dieses Monats um 25 Euro gekürzt, wenn es sich nicht bis zum Tag der Sitzung beim Büro Kreistag entschuldigt.“
45. Im § 4 Abs. 1 wird das Wort „Kreistagsabgeordnete“ durch die Worte „Mitglieder des Kreistages“ ersetzt.

46. Im § 4 Abs. 2 wird vor dem Wort „Einwohner“ die Worte „Einwohnerinnen und“ eingesetzt.
47. Im § 4 Abs. 3 wird vor den Worten „der jeweilige Vorsitzende“ die Worte „die oder“ eingesetzt.
48. Im § 5 Abs. 1 wird das Wort „Kreistagsabgeordnete“ durch die Worte „Mitglieder des Kreistages“ ersetzt.
49. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Dienstreisen/Fahrtkostenerstattung

- (1) Über die Anordnung oder die Genehmigung von Dienstreisen bzw. Fahrten von Mitgliedern des Kreistages und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern entscheidet der Kreisausschuss, sofern nicht ein Kreistagsbeschluss vorliegt.
 - (2) Dienstreisen gelten als angeordnet, wenn diese durch
 - a) den Vorsitzenden des Kreistages oder seine Stellvertretung
 - b) Mitglieder des Kreistages als bestellte Vertretung in Gesellschaften, Verbänden, Vereinen und sonstigen Gremien
 - c) Mitglieder des Kreistages innerhalb des Landkreises, insbesondere zu Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und Fraktionen im Rahmen der Mandatsausübung erforderlich sind.
 - (3) Fahrten der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner zu Sitzungen ihrer Ausschüsse sowie Fraktionssitzungen gelten als angeordnet.
 - (4) Fahrten der Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglieder des Kreistages oder sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sind, zu ihren Ausschusssitzungen gelten als angeordnet.
 - (5) Für Dienstreisen nach Abs. 1 bis 4 wird auf Antrag Fahrtkostenerstattung nach den §§ 4 und 5 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung gewährt, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Die Wegstreckenentschädigung wird nach § 5 Abs. 2 BRKG gezahlt.
 - (6) Sofern Fahrgemeinschaften für Fahrten nach Abs. 1 bis 3 gebildet werden, erhält der Fahrer der Fahrgemeinschaft pro Mitfahrer 0,02 Euro/km zusätzlich zu der Wegstreckenentschädigung nach Abs. 4.
 - (7) Mitglieder des Kreistages und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner mit Merkzeichen stark sehbehindert, blind, außergewöhnliche Gehbehinderung oder mit der Notwendigkeit einer Begleitperson, die in Gesellschaften, Verbänden, Vereinen und sonstigen Gremien als Vertretung im Sinne des § 6 Abs. 2 lit. b bestellt sind, können zur Teilnahme an einer Sitzung einen Dienstwagen mit Kraftfahrer beantragen. Für diese Dienstreisen entfällt im Gegenzug eine Kostenerstattung nach § 6 Abs. 5.
50. Im § 7 Abs. 1 wird das Wort „Kreistagsabgeordnete“ durch die Worte „Mitglieder des Kreistages“ und das Wort „EUR“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
51. Im § 8 wird vor dem Wort „Einwohner“ die Worte „Einwohnerinnen und“ eingesetzt.

**II.
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 20.12.2024



S. Herzberger
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der *Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit und Ehrenämter des Landkreises Dahme-Spreewald (Aufwandsentschädigungssatzung)* im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), 20.12.2024



S. Herzberger
Landrat

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahl des 21. Deutschen Bundestages

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

Die nächste Bundestagswahl findet als vorgezogene Neuwahl am 23. Februar 2025 statt. Die ersten Arbeiten dafür haben bereits begonnen. Die Besonderheit liegt nun in den verkürzten Fristen.

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) fordert der Kreiswahlleiter auf, Wahlvorschläge für die Wahl des 21. Deutschen Bundestages für den Wahlkreis 62 (Dahme-Spreewald - Teltow-Fläming III) möglichst frühzeitig einzureichen.

1. Gebiet des Wahlkreises

Zum Wahlkreis 62 - Dahme-Spreewald - Teltow-Fläming III - zählen

- der gesamte Landkreis Dahme-Spreewald,
- vom Landkreis Teltow-Fläming:
 - die amtsfreie Gemeinde Am Mellensee,
 - die amtsfreie Stadt Baruth/Mark,
 - die amtsfreie Gemeinde Blankenfelde-Mahlow,
 - die amtsfreie Gemeinde Großbeeren,
 - die amtsfreie Stadt Luckenwalde,
 - die amtsfreie Gemeinde Nuthe-Urstromtal,
 - die amtsfreie Gemeinde Rangsdorf,
 - die amtsfreie Stadt Trebbin,
 - die amtsfreie Stadt Zossen,
 - das Amt Dahme/Mark (= Gemeinden Dahme/Mark, Dahmetal, Ihlow, Niederer Fläming).

2. Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften maßgeblich:

- Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) geändert worden ist,
- Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283) geändert worden ist,
- Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436).

3. Schriftformerfordernis

Soweit im BWG und in der BWO nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen.

4. Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Zu diesem Zweck müssen diese Parteien der **Bundeswahlleiterin** beim Statistischen Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11 in 65189 Wiesbaden (Postanschrift: 65180 Wiesbaden), ihre Beteiligung an der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

spätestens am 7. Januar 2025 (47. Tag vor der Wahl) bis 18 Uhr

schriftlich angezeigt haben.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin beziehungsweise dem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt **spätestens am 14. Januar 2025 (40. Tag vor der Wahl)** in öffentlicher Sitzung fest,

- welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
- welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, von der Bundeswahlleiterin eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht die

Bundeswahlleiterin im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlgane verbindlich.

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot der Bundeswahlleiterin: <https://bundeswahlleiterin.de>.

5. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten nach Maßgabe des § 20 BWG eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und in jedem Land nur eine Landesliste einreichen.

6. Kreiswahlvorschläge

- a. Die Kreiswahlvorschläge sind frühzeitig, jedoch **spätestens am 20. Januar 2025 (34. Tag vor der Wahl) bis 18 Uhr**, bei der zuständigen Kreiswahlleitung schriftlich im Original einzureichen.

Kreiswahlleiter für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag ist

Herr Tim Dreier	Tel. 03546 20-1204
Landkreis Dahme-Spreewald	Fax 03546 20-1218
Reutergasse 12	wahlleiter@dahme-spreewald.de
15907 Lübben (Spreewald)	

Stellvertretender Kreiswahlleiter ist

Herr Michael Janek	Tel. 03546 20-2183
Landkreis Dahme-Spreewald	
Reutergasse 12	wahlleiter@dahme-spreewald.de
15907 Lübben (Spreewald)	

Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 62 können
beim Landkreis Dahme-Spreewald,

- Kreiswahlleiter -

Zimmer 118/1 bis 118/3

Reutergasse 12

15907 Lübben (Spreewald)

eingereicht werden. Es wird empfohlen, die Kreiswahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig **vor** dem 20. Januar 2025 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können (§ 25 Abs. 1 BWG). Eine Behebung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, ist nur bis zum 20. Januar 2025 möglich.

- b. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und Wahlberechtigten (anderer Kreiswahlvorschlag) eingereicht werden.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei einem anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Absatz 3 BWG) ein Kennwort,
- Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort – der Bewerberin oder des Bewerbers.

Er soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Als Bewerberin oder Bewerber in einem Kreiswahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer am Wahltag

- Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht nach § 15 Absatz 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
- nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 Absatz 1 und 3 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist (gilt nicht für andere Kreiswahlvorschläge),
- ihre oder seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat, die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Absatz 1 BWG).

Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Eine Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Eine besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Eine allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Absatz 1 und 2 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von derartigen Mitgliederversammlungen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung.

Die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen und die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber müssen in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

- c. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste Unterzeichnerin oder der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, die oder der zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an die Kreiswahlleitung abberufen und durch andere ersetzt werden.
- d. Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei, darunter der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin beziehungsweise dem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss der Kreiswahlvorschlag von mindestens je drei Mitgliedern, darunter der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin beziehungsweise dem Stellvertreter, der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten. Für jede Unterzeichnerin oder für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung der Wahlberechtigung von der Gemeindebehörde, bei der sie oder er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie oder er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

- e. Kreiswahlvorschläge von Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist (vgl. Nummer 4 „Beteiligungsanzeige“) sowie andere Kreiswahlvorschläge müssen außerdem von mindestens **200** Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung von der zuständigen Kreiswahlleitung kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung nachgewiesen, dass für die Bewerberin oder den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird eine Erreichbarkeitsanschrift – eine Postfachangabe genügt nicht – verwendet. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterstützt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen auf dem Formblatt neben der persönlichen Unterschrift Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort – der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners sowie den Tag der Unterzeichnung angeben.

Für jede Unterzeichnerin oder jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO eine Bescheinigung ihrer oder seiner Gemeindebehörde beizubringen, dass sie oder er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Sie wird kostenfrei erteilt. Bei außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebenden Wahlberechtigten ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 zur BWO und Abgabe einer Versicherung oder gemäß Anlage 2a zur BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

Einzelbescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Eine Wahlberechtigte beziehungsweise ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre beziehungsweise seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

- f. Im Übrigen müssen auch die Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister auf Grund ihrer Gefährdung ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, in dem Kreiswahlvorschlag, in der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberin und des Bewerbers des Kreiswahlvorschlages (Anlage 17 zur BWO), in der Zustimmungserklärung (Anlage 15 zur BWO) und in der Bescheinigung der

Wählbarkeit (Anlage 16 zur BWO) mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden. Sie können jedoch bei der zuständigen Kreiswahlleitung durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge, auf dem Stimmzettel und in der Bekanntmachung der Wahlergebnisse an Stelle ihres oder seines Wohnortes der Ort der Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass im Melderegister für die Bewerberin beziehungsweise den Bewerber ein Sperrvermerk eingetragen ist.

g. Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

- Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie oder er ihrer oder seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre oder seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin beziehungsweise Bewerber gegeben hat, sowie bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt gegenüber der Kreiswahlleitung, dass er oder sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
- für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass sie oder er wählbar ist,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Absatz 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Absatz 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, und bei anderen Kreiswahlvorschlägen (Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten) außerdem mindestens 200 Unterstützungsunterschriften (vgl. Nummer 6 Buchstabe e) und für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages eine Bescheinigung ihrer beziehungsweise seiner Gemeindebehörde, dass sie beziehungsweise er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

h. Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner durch

eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. Januar 2025 (34. Tag vor der Wahl), 18 Uhr, nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

- i. Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an gültigen Wahlvorschlägen behoben werden.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen der Kreiswahlleitung im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen.

- j. Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der zuständige Kreiswahlausschuss in öffentlicher Sitzung am **24. Januar 2025 (30. Tag vor der Wahl)**.

Zu der Sitzung der Kreiswahlausschüsse werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen. Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen der Kreiswahlausschüsse werden öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- verspätet eingereicht sind oder
- den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages einer Partei erfolgt unter der Bedingung, dass die Landesliste der einreichenden Partei nach § 28 BWG zugelassen wird.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, die Bundeswahlleiterin und die zuständige Kreiswahlleitung, die Bundeswahlleiterin und die zuständige Kreiswahlleitung auch im Fall der Zulassung. Die Entscheidung über die Beschwerde muss durch den Landeswahlausschuss **bis spätestens 30. Januar 2025 (24. Tag vor der Wahl)** getroffen werden.

- k. Die Kreiswahlleitung macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge öffentlich bekannt.
- l. Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der Bundeswahlordnung, und zwar
- Anlage 13 - Kreiswahlvorschlag,
 - Anlage 14 - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag),
 - Anlage 15 - Zustimmungserklärung,
 - Anlage 16 - Bescheinigung der Wählbarkeit,
 - Anlage 17 - Niederschrift zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - Anlage 18 - Versicherung an Eides statt,

werden von der zuständigen Kreiswahlleitung beschafft und können dort kostenfrei angefordert werden.

Vordrucke nach Anlage 14 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) – können erst angefordert werden, wenn der Kreiswahlvorschlag aufgestellt und dies der Kreiswahlleitung schriftlich bestätigt worden ist.

Hinweis:

Zur Bundestagswahl 2025 steht ein Online-Portal zur Verfügung, das den Wahlvorschlagsträgern die Erstellung der Wahlvorschläge erleichtert. In diesem sogenannten Kandidatenportal können die Vordrucke für die Bundestagswahl 2025 online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Mehrfach benötigte Angaben, insbesondere die Angaben zu den Bewerberinnen und Bewerbern, werden nur einmal eingegeben. Nach Abschluss der Dateneingabe können die Formulare für die Landesliste (siehe Ziffer 5, Buchstabe m) sowie für den Kreiswahlvorschlag (siehe Ziffer 6, Buchstabe l) heruntergeladen und ausgedruckt werden. Sie sind im Original unterschrieben beim Landeswahlleiter (Landesliste) bzw. bei der zuständigen Kreiswahlleitung (Kreiswahlvorschlag) einzureichen.

Um die Formulare für die Landeslisten über das Kandidatenportal zu erstellen, sind die Zugangsdaten per E-Mail an landeswahlleiter@mik.brandenburg.de unter Angabe des Namens der Partei zu beantragen.

Für die Erstellung der Formulare der Kreiswahlvorschläge sind die Zugangsdaten bei der zuständigen Kreiswahlleitung (**wahlleiter@dahme-spreewald.de**) zu beantragen.

Lübben (Spreewald), den 27. Dezember 2024

gez. T. Dreier
Kreiswahlleiter